

Entwurf

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 91 06 02 • 30426 Hannover

**An alle zugelassenen Antragsteller für das
EU-Schulprogramm in Niedersachsen,
Bremen und Hamburg
(Passive Antragsteller erhalten das
Rundschreiben ohne Anlagen!)**

Besucheradresse:
Wunstorfer Landstr. 11
30453 Hannover

www.agrarfoerderung-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	2.1.3-70 150 01	Herr Bonse	1177	frank.bonse@lwk-niedersachsen.de	17. August 2026

EU-Schulprogramm in Niedersachsen, Bremen und Hamburg¹

Rundschreiben 1/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Unterlagen und wichtige Informationen zur Antragstellung für das Schuljahr 2026/2027.

Wir verweisen auf die Veröffentlichungen auf unserer Internetseite (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de). Unter „Sonderprogramme“ finden Sie unsere Informationen zum EU-Schulprogramm. Im Downloadbereich stehen Ihnen Informationen zu den Abrechnungszeiträumen, zur Auszahlung, den Erstattungssätzen, den beihilfefähigen Erzeugnissen sowie alle aktuellen Vordrucke (Antragsunterlagen) zur Verfügung.

Die ersten Verzehrtage im 1. Abrechnungszeitraum (AZR) 2026/2027 werden, außer in Bremen, für die 39. Kalenderwoche (KW) angerechnet. Die 2 Übersichten der Abrechnungszeiträume für Niedersachsen/Bremen und Hamburg finden Sie im Downloadbereich. Beachten Sie bitte die Unterschiede bei den Verzehrtagen in den einzelnen Bundesländern!

Sollten Einrichtungen oder Sie aus organisatorischen Gründen einen späteren Lieferbeginn wünschen, ist dies möglich. Sollte dadurch eine Lieferung unterhalb der Mindestliefermenge erfolgen, sind auf dem Liefernachweis die „nicht gelieferte Menge“ (Menge bis zum Erreichen der Mindestliefermenge) sowie eine entsprechende Begründung anzugeben.

• Meldeblatt und Nachweis

Lieferanten müssen für die Einrichtungen, die sie im Rahmen des EU-Schulprogramms beliefern möchten, das Meldeblatt zusammen mit einem geeigneten Nachweis über die tatsächliche Anzahl der Kinder einreichen.

Einzelheiten hierzu finden Sie unter Pkt. 6 der Verfahrensregelungen.

Es steht Ihnen frei, mit den Einrichtungen weitere privatrechtliche Vereinbarungen über die Belieferung abzuschließen.

¹ Nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40

Dem Meldeblatt ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, der die Kinderzahl zum Schuljahresbeginn belegt. Als Schuljahresbeginn gilt der Zeitraum vom 01.08. bis zum 30.09. des Jahres.

Die Erklärungen zum Ausfüllen des Meldeblattes sind zu beachten.

Das Meldeblatt und der Nachweis sind **ausschließlich als Kopie** bei uns einzureichen!

Die Übersendung hat postalisch zu erfolgen. Dies ist aufgrund der Anzahl von ca. 3.000 teilnehmenden Einrichtungen leider noch erforderlich. Nachzureichende Unterlagen können auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Die Meldeblätter inklusive der Nachweise sind spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag einzureichen. Eine frühere Übersendung ist erwünscht und ermöglicht eine schnellere Bearbeitung des ersten Beihilfeantrags.

Anschließend erhalten Sie eine Auflistung der berechtigten schulischen Einrichtungen mit den erfassten Kinderzahlen, für die Sie im Rahmen des EU-Schulprogramms eine Beihilfe beantragen können.

Da uns keine Originale übersandt werden, **sind die jeweiligen Originalunterlagen in der Einrichtung (Nachweis) bzw. bei Ihnen (Meldeblatt und Nachweis) aufzubewahren und bei Vor-Ort-Kontrollen und auf Anforderung vorzulegen.**

Die Ausführungen in den Verfahrensregelungen sind zu beachten.

Die Einrichtungen können das Meldeblatt und die zugehörige Erklärung auf der Internetseite „www.schulprogramm.niedersachsen.de“ herunterladen.

- **„Allgemeine Erklärungen“ und „Stammdatenblatt“**

Jährlich sind vor oder spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die unterschriebenen „Allgemeine Erklärungen für das EU-Schulprogramm“ (siehe Anlage) sowie das „Stammdatenblatt“ (siehe Anlage) einzureichen.

Bitte beachten Sie die gesonderten Hinweise zum Stammdatenblatt und senden Sie uns die Unterlagen möglichst zeitnah zurück.

Beihilfeanträge für das neue Schuljahr gelten nur dann als eingegangen, wenn diese Unterlagen vorliegen!

Bitte übersenden Sie uns keine Unterlagen vorab per Fax, da wir ausschließlich Originalunterlagen bearbeiten können.

- **Unterschriftenproben und Vollmachten**

Nur falls Sie uns bislang noch keine Unterschriftenprobe der/des Zeichnungsberechtigten und gegebenenfalls Vollmachten mit Unterschriftenproben eingereicht haben oder Änderungen erforderlich sind, ist der Vordruck „Vollmacht / Unterschriftenprobe“ im Original einzureichen.

Diesem Schreiben ist eine Aufstellung der diesbezüglich bei uns vorliegenden Unterlagen beigelegt.

Ohne Vorlage der Unterschriftenproben kann keine Auszahlung erfolgen.

- **Antragsunterlagen für das Schuljahr 2026/27**

Für das Schuljahr 2026/27 hat sich nur der Beihilfeantrag geändert. Die vollständigen Antragsunterlagen stehen auf unserer Internetseite (siehe unten) zum Download bereit. Einige Unterlagen werden lediglich im PDF-Format bereitgestellt. Sollten Sie die Vordrucke als Word-Dokument benötigen, wenden Sie sich bitte per Mail an uns.

Für die Antragstellung im neuen Schuljahr dürfen ausschließlich die aktuellen Unterlagen verwendet werden.

Bei den Liefernachweisen ist unbedingt zu beachten, dass ausschließlich Kopien akzeptiert werden, die unterschrieben und mit dem Stempel der Einrichtung versehen sind.

Originale werden nicht angenommen.

Die Originale der Liefernachweise sind entweder bei Ihnen oder bei der jeweiligen Einrichtung für mögliche Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

• **Poster zum EU-Schulprogramm**

Die teilnehmenden schulischen Einrichtungen sind verpflichtet, während Ihrer Teilnahme am EU-Schulprogramm das offizielle Poster gut sicht- und lesbar am Haupteingang der Bildungseinrichtung anzubringen.

Nach Vorlage der Meldeblätter wird Ihnen eine ausreichende Anzahl an Postern zur Verfügung gestellt.

Die Poster sind anschließend von Ihnen an die belieferten Einrichtungen zu verteilen.

Bremer und Hamburger Einrichtungen erhalten die Poster direkt von der jeweils zuständigen Behörde.

Unseren Internetauftritt finden Sie auf www.agrarfoerderung-niedersachsen.de im Bereich „Sonderprogramme, Aufgaben“ unter „EU-Schulprogramm“. Hier finden Sie alle aktuellen Informationen und Unterlagen zum EU-Schulprogramm (Verfahrensregelungen, Meldeblatt, Antragsunterlagen, Erstattungssätze, Abrechnungszeiträume, Liste der förderfähigen Erzeugnisse etc.).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bonse
Zentrale Bewilligungsstelle Ernährungswirtschaft

Anlagen:

1. **Allgemeine Erklärungen** der antragstellenden Person/en
2. Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für folgende Fördermaßnahme: EU-Schulprogramm („**Stammdatenblatt**“)
3. Hinweise zum „Stammdatenblatt“
4. Vorliegende Vollmachten für das EU-Schulprogramm
5. Vordruck „Unterschriftenproben / Vollmacht“